

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Lampertswalde (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner öffentlichen Sitzung am **25. 08. 2020** die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Lampertswalde (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde an den nachstehenden Stellen:

- OT Adelsdorf, Eichenstraße 16
- OT Blochwitz, Alte Hauptstraße 5
- OT Brockwitz, Dorfstraße 14 d
- OT Brößnitz, Im Tal 9 b
- OT Lampertswalde, Bahnhofstraße 3 a, Bahnhofstraße 24 und Friedensstraße 1 a
- OT Mühlbach, Am Teich 4
- OT Niegeroda, Niegerodaer Dorfstraße 6 a
- OT Oelsnitz, Oelsnitzer Hauptstraße 19
- OT Quersa, Hauptstraße 39
- OT Schönborn, Dorfstraße 33
- OT Weißig a. R., Weißiger Dorfstraße 1

während der Dauer von sieben Tagen.

Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig im Wochenkurier, Ausgabe Großenhain, hingewiesen.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird;
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, an den nachstehenden Stellen:
- OT Adelsdorf, Eichenstraße 16
 - OT Blochwitz, Alte Hauptstraße 5
 - OT Brockwitz, Dorfstraße 14 d
 - OT Brößnitz, Im Tal 9 b
 - OT Lampertswalde, Bahnhofstraße 3 a, Bahnhofstraße 24 und Friedensstraße 1 a
 - OT Mühlbach, Am Teich 4

- OT Niegeroda, Niegerodaer Dorfstraße 6 a
- OT Oelsnitz, Oelsnitzer Hauptstraße 19
- OT Quersa, Hauptstraße 39
- OT Schönborn, Dorfstraße 33
- OT Weißig a. R., Weißiger Dorfstraße 1

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

(2) Der Tag des Aushangs und der Abnahme der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Lampertswalde vom 29.08.2018 außer Kraft.

Lampertswalde, d. 31.08.2020



René Venus
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde



Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.